

STEUERERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Königsbach-Stein vom 15.10.2013
für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten
mit und ohne Gewinnmöglichkeit im Gemeindegebiet

für das folgende Kalendervierteljahr:

Januar – März April – Juni Juli – September Oktober – Dezember 20 ____

Steuerpflichtige(r) (Aufsteller/in):

Name	Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)		

Abgabefrist:

Diese Vergnügungssteuererklärung ist im Original (kein Telefax und keine Kopie) **bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei der Gemeinde Königsbach-Stein – Steueramt – einzureichen. Erklärungen ohne Unterschrift haben keine Gültigkeit und gelten als nicht abgegeben.

Die Aufzählung der einzelnen Apparate sowie die Darstellung der Einspielergebnisse sind auf den **Anlagen zur Vergnügungssteuererklärung** vorzunehmen und bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit anhand der Zählwerkausdrucke (Kopie) zu belegen.

Die Vergnügungssteuer für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem **Einspielergebnis**.

Die Vergnügungssteuer für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit errechnet sich nach deren **Anzahl und der Dauer der Aufstellung**.

Zusammenfassung der beigefügten Anlage(n) zur Vergnügungssteuererklärung

Geräteart	Anzahl der aufgestellten Apparate	Einspielergebnis in EURO = elektronisch gezählte Bruttokasse*
Apparate mit Gewinnmöglichkeit (18 Prozent) - Anlage 1 -		
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (75,00 €/Apparat/Monat) - Anlage 2 A -		
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit an anderen Orten (40,00 €/Apparat/Monat) - Anlage 2 B -		
Gewaltapparate und Ähnliches nach § 7 Absatz 3 Vergnügungssteuersatzung (600,00 €/Apparat/Monat) - Anlage 2 C -		

* Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld (§ 6 Absatz 2 Nummer 1 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Königsbach-Stein).

Das Steueramt der Gemeinde Königsbach-Stein setzt die Vergnügungssteuer in einem separaten Vergnügungssteuerbescheid fest. Die Steuer ist dann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Vergnügungssteuerbescheides zu entrichten.

Ich (Wir) versicher(e)n, dass ich (wir) die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n).

Ort, Datum	Unterschrift, ggfs. Firmenstempel
------------	-----------------------------------